



Satzung

Satzung

Karlsruher Turngau e.V.

**Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 in Karlsruhe.
Gültig ab dem 31.03.2023**

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Ziele	3
§2 Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Turnerjugend	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Hauptausschuss	7
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Bereiche	9
§ 11 Fachgebiete	10
§ 12 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 13 Geschäftsstelle	11
§ 14 Haushaltsführung	12
§ 15 Rechnungsprüfung	12
§ 16 Ordnungen	12
§ 17 Datenschutz	13
§ 18 Delegierte zum Landesturntag des BTB	13
§ 19 Änderung der Satzung	13
§ 20 Auflösung des KTG	14
§ 21 Übergangs- und Schlussvorschriften	14

§1 Name, Ziele

- 1 Der Karlsruher Turngau e.V. (im Folgenden als KTG bezeichnet) ist die Gemeinschaft der Turnvereine und Turnabteilungen, die dem im Einvernehmen mit den Turngauen und dem Badischen Turner-Bund (im Folgenden als BTB bezeichnet) zugewiesenen Gebiet angehören und sich zum BTB und zum Deutschen Turner-Bund (im Folgenden als DTB bezeichnet) bekennen. Er ist als Turngau Mitglied des BTB, dessen satzungsgemäß festgelegten Grundsätze er als für sich selbst gültig und verbindlich anerkennt
- 2 Er fördert und vertritt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Turnens, des Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports im Sinne der Satzung des DTB. Dabei obliegt ihm insbesondere die
 - a.) Vertretung der Interessen des KTG und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Sportbünden und anderen Institutionen
 - b.) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Mitgliedsvereine
 - c.) Begleitung und Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen
 - d.) Bildung und Schulung von Mannschaften in den Fachgebieten des DTB
 - e.) Vornahme von Ehrungen auf KTG-Ebene.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der KTG hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- 2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen Vereinsnummer VR 101124
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der KTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des KTG ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die in § 1 / 2 (a-e) genannten Aktivitäten.
- 2 Der KTG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des KTG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KTG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KTG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4 Die Ämter im KTG werden ehrenamtlich geführt. Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 (2) Nr. 26a EStG zu gewähren.
- 5 Der Hauptausschuss kann abweichend von § 3 (2) beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt wird

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder sind die Vereine, wie sie in §1 Abs. 1 der Satzung genannt sind. Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage der Vereinssatzung an den KTG zu richten ist. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund. Über die Aufnahme entscheiden der BTB und der KTG einvernehmlich. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Eine Mitgliedschaft nur im KTG oder nur im BTB ist ausgeschlossen.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine an den KTG gerichtete Austrittserklärung wirkt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem BTB. Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung wirkt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem KTG.
- 3 Mitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem KTG ausgeschlossen werden, wenn sie trotz vorangegangener Abmahnung gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen, haben:
 - die Satzung des KTG / BTB
 - seine Ordnungen
 - die Beschlüsse der Organe
 - die vom KTG getroffenen Vereinbarungen und Verträge
 - die Belange des KTG.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist keine vorangegangene Abmahnung erforderlich. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der rechtswirksame Ausschluss aus dem KTG hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge. Ein Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem KTG zur Folge. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied, das in der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB vorgesehene Rechtsmittel einlegen

- 4 Mitglieder sind verpflichtet, beschlossene Beiträge, Gebühren, Umlagen und Säumnisgelder zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Turnerjugend

- 1 Die Turnerjugend des KTG ist die Jugendorganisation des KTG
- 2 Die Turnerjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist und zur Satzung des KTG nicht im Widerspruch stehen darf. Die Ordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- 3 Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung ihr zufließender Mittel.
- 4 Die Turnerjugend wirkt entsprechend den Regelungen dieser Satzung in Organen, Ressorts und weiteren Gremien des KTG mit.

§ 6 Organe

Organe des KTG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Bereichsvorstände

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KTG im Sinne des § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden als BGB bezeichnet) und arbeitet als Delegiertenversammlung.
Ihr gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b) die Delegierten der Mitgliedsvereine
 - c) bis zu 10 Delegierte der Turnerjugend des KTG.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Hauptausschuss hat die Möglichkeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt.

- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des BTB unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung bzw. der Veröffentlichung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des KTG eingereicht werden.
- 4 Die Versammlung ist öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5 Jedem Mitgliedsverein des KTG steht für angefangene hundert seiner nach der letzten Bestandserhebung dem KTG gemeldeten Mitglieder über 18 Jahre ein Delegierter zu. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Richtlinien für die Arbeit im KTG festzulegen
 - b) die Berichte der gewählten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer / innen entgegenzunehmen
 - c) die endgültigen Rechnungsabschlüsse für die vorausgegangenen Geschäftsjahre zu verabschieden
 - d) den Vorstand und die Bereichsvorsitzenden zu entlasten
 - e) die Mitglieder des Vorstandes (soweit nicht entsandt) und die Bereichsvorsitzenden (soweit nicht entsandt) sowie zwei Kassenprüfer/ innen und einen Vertreter / eine Vertreterin zu wählen
 - f) Ehrenvorsitzende zu ernennen
 - g) Ehrenmitglieder zu ernennen
 - h) Beiträge, Umlagen und Säumnisgelder festzusetzen
 - i) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - j) feststellen, dass die Ordnung der Turnerjugend des KTG dieser Satzung nicht widerspricht
 - k) über Anträge zu befinden.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist eine Pflichtveranstaltung für die Mitgliedsvereine. Die Teilnahmepflicht eines Mitgliedsvereins gilt dann als erfüllt, wenn mindestens ein Delegierter anwesend ist. Bei Nichtteilnahme wird für den jeweiligen Verein ein Säumnisgeld fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 7, Abs. 6, Ziff. h).

- 8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen aus triftigem Grund beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Hauptausschuss

- 1 Den Hauptausschuss bilden
- die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder der Bereichsvorstände
 - die Ehrenmitglieder
- 2 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.
- 3 Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des KTG, soweit sie nicht in Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des Vorstandes oder der Bereichsvorstände fallen.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
- a) die vorläufige Jahresrechnung zu genehmigen
 - b) Gebühren und Meldegelder festzulegen
 - c) Ordnungen zu beschließen
- 4 Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können im Einzelfall Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 5 Der Hauptausschuss kann Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen.

§ 9 Vorstand

1 Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- der/die Bereichsvorsitzende Finanzen
- der/die Bereichsvorsitzende Sport
- der/die Bereichsvorsitzende Lehrwesen
- der/die Bereichsvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Bereichsvorsitzende Jugend
- Geschäftsstelle (ohne Stimme)
- die Ehrenvorsitzenden (ohne Stimme)

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, sie haben eine beratende Funktion.

2 Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Bereichsvorstand zugeordnet werden.

3 Der Vorstand bestimmt die Verbandspolitik des KTG. Er beaufsichtigt deren Beachtung seitens der Bereichsvorstände und der nachgeordneten Gremien und Amtsträger/innen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4 Dem/der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des KTG, die Vertretung im BTB sowie in den Sportbünden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Vorsitzende Finanzen, der/die Bereichsvorsitzende Sport, der/die Bereichsvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, der/die Bereichsvorsitzende Jugend.

Der KTG wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder der/die Vorsitzende Finanzen.



-
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des/der Bereichsvorsitzenden Jugend von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 6 Der Vorstand ist für die Einrichtung oder Auflösung der Fachgebiete zuständig.
- 7 Der Vorstand begründet und beendet Arbeitsverhältnisse.

§ 10 Bereiche

- 1 Der KTG gliedert sich organisatorisch in die Bereiche

- Sport
- Lehrwesen
- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Bereiche werden von den Bereichsvorsitzenden geleitet. Sie sind beschließende Gremien in ihrem jeweiligen Bereich. Jeder Bereichsvorsitzende kann weitere Mitglieder kooptieren, sie haben beratende Funktion.

Die Bereichsvorstände

- Sport
- Lehrwesen
- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit

sind die Führungsgremien in fachlichen Angelegenheiten.

- 2 Die Beschlüsse der Bereichsvorstände haben sich innerhalb der verbandspolitischen Vorgaben des Vorstandes zu halten.

-
- 3 Die Bereichsvorstände geben sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung des KTG nicht widersprechen darf. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Bereichsvorstände können Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen. Den Ressortleiter/Ressortleiterinnen kann bei Bedarf ein Ausschuss zugeordnet werden. Dessen Besetzung erfolgt auf Vorschlag des/der jeweiligen Ressortleiters/Ressortleiterin durch den Vorstand.
- 4 Bereich Sport
Der Bereichsvorstand besteht aus
- dem/der Bereichsvorsitzenden Sport
 - der Ressortleitung
 - Gerätturnen
 - Gymnastik
 - Turnspiele
 - Mehrkämpfe / Gruppenwettkämpfe
 - Individualsportarten
 - Gesundheitssport
 - Freizeitsport
 - einer Vertretung der Jugend
- 5 Bereich Lehrwesen
Der Bereichsvorstand besteht aus
- dem/der Bereichsvorsitzenden Lehrwesen
 - der Ressortleitung
 - Dezentrale Übungsleiterausbildung
 - einer Vertretung der Jugend

§ 11 Fachgebiete

- 1 Die Zuordnung der Fachgebiete des KTG zu einem Ressort wird durch die Ressortordnung geregelt. Die Fachgebiete werden von Fachwarten geleitet. Die Fachwarte werden von der Ressortleitung für zwei Jahre eingesetzt. Die Ernennung hat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattzufinden und bedarf der Bestätigung durch den entsprechenden Bereichsvorstand.
- 2 Zu den Aufgaben des Fachwartes gehört insbesondere
- die umfassende Förderung und Betreuung des Fachgebiets
 - die Durchführung der fachlichen Veranstaltungen und Organisation von Wettkämpfen
 - die Einführung des Fachgebiets in möglichst vielen Mitgliedsvereinen des KTG
 - die Vertretung des Fachgebiets im BTB

- 3 Für die Fachgebiete sind die bestehenden Ordnungen des KTG sowie die Beschlüsse des zuständigen Bereichsvorstandes verbindlich.
- 4 Für Abweichungen von einer fachgebietsbezogenen Festlegung des BTB ist auf Vorschlag des Ressortleiters ein Beschluss des zuständigen Bereichsvorstandes erforderlich.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
In besonderen Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfinden. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied des entsprechenden Gremiums widerspricht, ist eine Beschlussfassung unzulässig. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren ist unzulässig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Dies gilt nicht bei der Mitgliederversammlung. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 2 Bei Wahlen ist der Kandidat **oder die Kandidatin** gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Es wird offen gewählt, sofern das Gremium nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrerer Kandidaten/**Kandidatinnen** zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3 Die Vertretung der Turnerjugend in den Bereichen Sport und Lehrwesen entsendet die Turnerjugend.
- 4 Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von **dem/der** Sitzungsleiter**er/in** sowie dem/**der** **Protokollführer/in** zu unterschreiben.
- 5 Eine Geschäftsordnung für jedes Organ und jeden Ausschuss regelt u.a. die Zusammensetzung der Gremien, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzungshäufigkeit, soweit dies nicht durch die Satzung bereits festgelegt ist.

§ 13 Geschäftsstelle

- 1 Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der KTG eine Geschäftsstelle. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsstelle kann/wird von einem Geschäftsführer mit Anstellungsvertrag geleitet.

§ 14 Haushaltsführung

- 1 Der Bereichsvorstand Finanzen legt spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand und dem Hauptausschuss den vorläufigen Rechnungsabschluss vor. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Rechnungsprüfung

- 1 Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfenden.
- 2 Diese dürfen kein weiteres Amt im KTG innehaben
- 3 Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich. Hierüber wird für den Vorstand ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem die Mitgliederversammlung Kenntnis erhält.
- 4 Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Kassen- und Rechnungsprüfung ansetzen. Von deren Ergebnis ist der Hauptausschuss zu unterrichten.

§ 16 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Satzung gibt sich der KTG Ordnungen. Für den Erlass der Ordnungen sind zuständig
 - a) die Mitgliederversammlung für die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - b) die Vollversammlung der Jugend für die Ordnung der Jugend.
 - c) der Vorstand für die Geschäftsordnung der Bereichsvorstände und der Ressorts
 - d) für alle anderen Ordnungen der Hauptausschuss.

§ 17 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht der Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 3 Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Delegierte zum Landesturntag des BTB

- 1 Die Delegierten des KTG zum Landesturntag des BTB werden wie folgt gewählt:
 - Fünf Mitglieder des Vorstands werden vom Vorstand gewählt.
 - Die vom BTB ermittelte Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung oder Arbeitstagung des KTG gewählt.

§ 19 Änderung der Satzung

- 1 Nur die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern.
- 2 Anträge auf Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 3 Für die Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen zu beschließen.

§ 20 Auflösung des KTG

- 1 Die Auflösung des KTG kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Sofern diese Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren/Liquidatorinnen wählt, wickeln die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die Auflösung ab.
- 3 Bei der Auflösung des KTG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BTB, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke im Gebiet des ehemaligen KTG zu verwenden hat.

§ 21 Übergangs- und Schlussvorschriften

- 1 Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am **31.03.2023** beschlossen.
Die gewählten Personen übernehmen rechtswirksam ab ihrer Wahl ihre Funktion.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird auf die „/-in und /-innen“ verzichtet. Damit ist keinesfalls eine Abwertung oder Ausgrenzung verbunden.